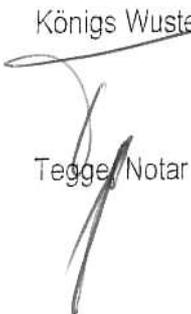




Urkunde des Notars
Hans-Ulrich Tegge
in Königs Wusterhausen
Beglaubigte Abschrift

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift.

Königs Wusterhausen, den 08. JAN. 2014


Tegge, Notar

Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung

Aufgenommen in den Geschäftsräumen des Notars Hans-Ulrich Tegge in 15711 Königs Wusterhausen, Kirchplatz 9. am 19. Dezember 2013 um 11.30 Uhr.

Auf Ersuchen des Erschienenen hat der Notar an der in seinen Geschäftsräumen stattfindenden außerordentlichen Gesellschafterversammlung der im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HR B 9840 eingetragenen BADC Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH mit Sitz in Wildau (nachfolgend auch kurz als „Gesellschaft“ bezeichnet) teilgenommen und hierüber die folgende Niederschrift aufgenommen:

I.

Es erschien:

Herr Gerhard J a n ß e n, geboren am 29. Dezember 1960,
wohnhaft in 14469 Potsdam, Am Weißen See 2.

- als bevollmächtigter Vertreter für alle Gesellschafter der BADC Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH -

Die Vollmachten lagen bei Beurkundung im Original vor und werden als Anlage A dieser Niederschrift beigelegt.

Herr Janßen ist dem Notar von Person bekannt.

II.

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften über die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen hält der Erschienene eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der

BADC Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH

mit Sitz in Wildau ab, stellt die Beschlussfähigkeit fest und beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung. Dieser neue Text der Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage B beigefügt. Anschließend hat der Erschienene die Gesellschafterversammlung beendet.

Diese Niederschrift ist von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden wie folgt:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal line above a stylized, cursive script that appears to read 'Notar'.

B

BADC

Berlin-Brandenburg Area Development Company

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen „BADC Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wildau.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und ökologischen Entwicklung in der BER-Flughafenregion.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
 - a) Maßnahmen der kommunalen Standort- und Strukturentwicklung in der BER-Flughafenregion vorzubereiten und durchzuführen,
 - b) sich an den regionalen und überregionalen Kommunikations- und Entwicklungsplattformen zu beteiligen,
 - c) einen Interessenausgleich zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften der BER-Flughafenregion untereinander sicherzustellen,
 - d) einen Interessenausgleich zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und der Betreiberin des Flughafens BER und deren Gesellschaftern zu gewährleisten,
 - e) einen interkommunalen Flächenpool zur Vermittlung und Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu führen,
 - f) interkommunale Infrastrukturmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend EUR)
2. Das Stammkapital ist vollständig erbracht.
3. Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:

Gemeinde/Stadt/Landkreis	Nennbetrag in EUR	Anteil in %	Stimmen Anzahl
1. Landkreis Teltow-Fläming	2.500	5	2.500
2. Gemeinde Rangsdorf	8.000	16	8.000
3. Gemeinde Großbeeren	5.000	10	5.000
4. Stadt Ludwigsfelde	5.000	10	5.000
5. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	3.000	6	3.000
6. Landkreis Dahme-Spreewald	5.000	10	5.000
7. Stadt Königs Wusterhausen	7.500	15	7.500
8. Stadt Wildau	7.500	15	7.500
9. Gemeinde Eichwalde	1.500	3	1.500
10. Gemeinde Schönefeld	1.500	3	1.500
11. Gemeinde Schulzendorf	1.500	3	1.500
12. Gemeinde Zeuthen	1.500	3	1.500
13. Stadt Mittenwalde	500	1	500

§ 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von solchen zu veräußern, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern per Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen und ihnen gleichzeitig die Übernahme anzubieten.
- (2) Kommt es innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Angebotsschreiben zu keiner Einigung darüber, welche Gesellschafter in welcher Höhe die angebotenen Anteile übernehmen, so ist der übertragungswillige Gesellschafter zur freien Veräußerung berechtigt.

- (3) Im Falle der freien Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5

Die Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung

§ 6

Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung bemisst sich nach den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch den Geschäftsführer. Dabei sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die E-Mail zugelassen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Werktage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, erstmalig innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (5) Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter wird ein aktives Teilnahmerecht bei den Gesellschafterversammlungen eingeräumt. Die Teilnahme kann für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Darüber ist ein Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere über:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,

- c) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- d) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- g) die Entlastung des Geschäftsführers,
- h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- i) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Abschluss und Änderung des Geschäftsführervertrages,
- j) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
- k) die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten,
- l) den Erwerb, die Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- m) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewähr- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten,
- n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
- o) Vertragsabschlüsse mit einem Nettowert über 150.000 Euro, soweit das zugrundeliegende Projekt nicht im bestätigten Wirtschaftsplan enthalten ist.

(2) Beschlüsse nach lit. c, h, j, l und n bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

(3) Beschlüsse nach lit. a) bedürfen der Zustimmung von 75 % der Gesellschafter. Im Falle der Änderung des Unternehmensgegenstandes ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 8

Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit leitet sein Stellvertreter die Sitzung. Sind beide abwesend, fällt die Leitung dem ältesten anwesenden Gesellschaftervertreter zu.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, ist unter Einhaltung der Frist gem. § 6 Absatz 3 mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen. Die Versammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorschreiben.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In Fällen der Eilbedürftigkeit ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern alle Gesellschafter diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Den Gesellschaftern ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung zu übersenden.
- (3) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden, über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der für fünf Jahre bestellt wird.

- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.

§ 12 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen im Verhältnis zur Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, so dass ihn die Gesellschafterversammlung bis zum 30.09. im laufenden Wirtschaftsjahr beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer ist dahingehend zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer hat Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Eingang den Gesellschaftern zum Zwecke der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und unverzüglich über die Entwicklung des Geschäftsjahres zu berichten. Ein Verwendungsvorschlag für das Ergebnis ist zu unterbreiten.
- (4) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Vorschlag über die Gewinnverwendung, die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages bzw. eines Bilanzverlustes ist den Gesellschaftern bis zum 31.05. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und 54 HGrG zu.

**§ 15
Genderprinzip**

Personen und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden. Der Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit des Vertrages erleichtern.

**§ 16
Salvatorische Klausel**

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.

Bescheinigung
nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Meine Urkunde Nr. 2247/2013 enthält die Neufassung aller gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Königs Wusterhausen, den 19. Dezember 2013




Tegge/Notar